



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE

STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de

www.facebook.de/kamenz.news
Klicken Sie auf unserer Seite auf „Gefällt mir“

Der Frosch im Brunnen ahnt nichts von der Weite des Meeres.

Japanische Weisheit

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Lessingstadt Kamenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine engagiert auftretende/n und kooperationsbereite/n Mitarbeiter/in als Controller (m/w).

Zu den Aufgaben des Controllers gehören:

- das Teilnehmungscontrolling zur Unterstützung der Verwaltungsführung bei der Steuerung der Beteiligungen der Stadt Kamenz,
- das Finanzcontrolling zur Steuerung der Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen sowie Auswahl und Analyse haushaltsrelevanter Kennzahlen,
- der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens.

Wir sprechen Bewerber an, die ein betriebswirtschaftliches Studium erfolgreich absolviert haben. Erfahrungen auf dem Gebiet des Controllings sind von Vorteil.

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft,
- eine strukturierte Arbeitsweise und Durchsetzungsstärke,
- gute Kommunikationsfähigkeit und Kontaktstärke,
- Kenntnisse der gängigen Office-Anwendungen.

Die Fähigkeit, klare Ziele zu setzen sowie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung und den politischen Gremien sind eine wesentliche Voraussetzung für Ihre Tätigkeit. Ein Führerschein sollte vorhanden sein.

Die Stelle ist mit 30 Wochenstunden zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Sie interessieren sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 5.12.2016 an

Stadtverwaltung Kamenz,
SG Personal/Organisation
Markt 1
01917 Kamenz.

Anfragen zum Arbeitsgebiet sind vorab bei der Dezernentin Frau Dr. Koch unter Tel. 03578/379-120 möglich.

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Kamenz sucht zur Verstärkung des Teams Ordnung/Sicherheit im Bereich der Brandschutzerziehung zum 01.01.2017 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in Teilzeit, mit mind. 30 Wochenstunden, zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren. Die Stelle ist dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit im Dezernat Stadtentwicklung und Soziales zugeordnet.

Die Aufgaben umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Brandschutzerziehung von Kindergarten- und Schulkindern
- Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehren
- Heranführen der Kinder an die Belange des Brandschutzes
- Kindgerechte Aufklärung über Gefahren und Verhaltensweisen im Notfall
- Weiterführung bestehender Projekte
- Durchführung der Ganztagsangebote an den Grundschulen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Prüfung, Wartung, Pflege und Instandsetzung der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel der Feuerwehren

Erforderliche Qualifikation:

Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart oder gleichwertige Ausbildung

Weitere Anforderungen:

Fachliche Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
Mitglied einer Feuerwehr und Bereitschaft der Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz
Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26.3
Abgeschlossene Ausbildung zur/m TruppführerGerätewart bzw. Bereitschaft zur Absolvierung des Lehrgangsehr gute PC-Kenntnisse im Bereich MS-Office und Internet
Besitz des Führerscheinerweitertes FührerzeugnisBereitschaft zur Absolvierung A1 Lehrgang

Wir erwarten selbständiges Arbeiten, ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie Flexibilität, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Kontaktaufnahme ist vorab mit der Leiterin des Sachgebietes Ordnung/Sicherheit, Frau Heidrun Höpfner, möglich (Telefon: 03578/379-240).

Interessenten richten ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 28.11.2016 an:

Stadtverwaltung Kamenz
SG Personal/Organisation
Markt 1, 01917 Kamenz

Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]) und der §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 822 [840]) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz am 02.11.2016 folgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für jene Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zu wachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege. Gemeindeverbindungsstraßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitragserhebung nach Satz 1 ausgenommen.
(2) Für in der Baulast der Stadt stehende Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 - den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z. B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - der Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
 - der Radwege,
 - der Gehwege,
 - der Beleuchtung,
 - der Entwässerung (einschl. Rinnen),
 - der unselbständigen Parkierungsflächen
 - der unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
 - der Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart / für die einzelnen Straßenarten und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraße			22,5
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
2. Haupterschließungsstraßen			15%
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
3. Hauptverkehrsstraßen			7,5%
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	
4. Wirtschaftswege			65 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für

fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende unselbständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete, die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Abs. 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zu einander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereichen

und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,

- d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche.
2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.

§ 8

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 \rightarrow 0,5
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 \rightarrow 1,0
3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,0
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,5
5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,0
6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,5
9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,5

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4

1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) 1,0.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken

für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
- b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrundegelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach § 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 und 11 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- und Grünflächen Grundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt

die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; § 12 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung. Bei gemischt genutzten Grundstücken sind die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 8 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht ein Vollgeschoss im Sinne des § 8 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 14

Mehrfacherschlossenheitsvergünstigung

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach § 6 ergebende Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Die übrigen 50 % des Beitrages trägt die Gemeinde.

§ 15

Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 16

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtung,
 5. die Entwässerung (einschl. Rinnen),
 6. die unselbständige Parkierungsfläche und
 7. die unselbständige Grünfläche mit Bepflanzung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 15 bleibt unberührt.

§ 17

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 18

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 15 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 16 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.

§ 19

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für die Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher Nutzungsrechte.

§ 20

Fälligkeit

(1) Festgesetzte Straßenbaubeiträge bis zu einer Höhe von € 1.500,00 je Grundstück werden 6 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Festgesetzte Straßenbaubeiträge ab einer Höhe von € 1.500,00 je Grundstück werden in Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag beträgt 20 % des festgesetzten Beitrages je Grundstück, mindestens jedoch € 1.500,00 je Grundstück und wird 6 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Jeder weitere Teilbetrag beträgt – soweit nach Abzug des vorherigen Teilbetrages kein geringerer Teilbetrag verbleibt – gleichfalls 20 % des festgesetzten Beitrages je Grundstück, mindestens jedoch € 1.500,00 je Grundstück und wird 6 Monate nach Fälligwerden des vorherigen Teilbetrages fällig.

§ 21 Stundung

Eine Stundung des Beitrages bzw. eines Teils des Beitrages ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung (AO) möglich.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragsatzung vom 12.12.2001 (Kamenzer Amtsblatt Nr. 02/02 vom 12.01.2002) außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, den 03.11.2016

Roland Dantz
Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Kamenz über die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2016

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S.

338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) beschließt der Stadtrat der Stadt Kamenz am 02.11.2016 mit Beschluss Nr. 2052/2016 die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Kamenz über die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2016 (in Kraft getreten am 03.04.2016):

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2016

Der Wortlaut des § 1 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(3) Für das Jahr 2016 wird für das Stadtgebiet Kamenz-Mitte mit folgenden Straßenzügen: Anger, Bautzner Straße, Kirchstraße, Klosterstraße, Markt, Pfortenstraße, Pulsnitzer Straße (ab Einmündung Theaterstraße bis Einmündung R.-Luxemburg-Straße), Rosa-Luxemburg-Straße, Theaterstraße, Zur Schule und Zwingerstraße am folgenden Sonntag die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet

- am 04.12.2016 zum Fest rund um den MARKT-Weihnachtsbaum

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ausgefertigt:

Kamenz, den 03.11.2016

Roland Dantz
Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Stadt Kamenz

SR/BV/2011/2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflicht zur Zahlung
- § 3 Abgabenschuldner
- § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Festsetzung Elternbeiträge

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs-KitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 Sächs-KitaG sowie in Kindertagespflege der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 6 Sächs-KitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Kamenz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 2 der Satzung.

(3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege der Stadt Kamenz betreut werden, gelten § 2 Abs. 1 bis 3, § 5; § 3; § 4 Abs. 1 bis 2 sowie § 5 Abs. 1 bis 2 dieser Elternbeitragsatzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge.

(3) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im Krippenbereich 20%, im Kindergarten- und Hortbereich 26% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 Sächs-KitaG bekannt gemachten Betriebskosten, auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.

(4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippen-, Kindergarten- und Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt von 2,50 EUR. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

2. für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein Entgelt von 6,00 EUR je angefangene Woche. Wird ein in der Ferienzeit angemeldeter Hortplatz nicht wahrgenommen, entsteht den Eltern ein Aufwandsentgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Tag.

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 20,00 EUR je Tag erhoben.

(7) Für Gastkinder gelten die unter § 4 Absatz 3 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind.

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz ab 01.01.2017

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei Krippen 20%, bei Kindergärten 26 % und bei Horten 26 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 Sächs-KitaG bekannt gemachten Betriebskosten. Die sich ergebenden Elternbeiträge werden auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.

(2) Die abgestuften Elternbeiträge für andere Betreuungszeiten, Geschwisterermäßigungen sowie Ermäßigungen für Alleinerziehende werden auf der Grundlage des ungekürzten Elternbeitrages für Krippen, Kindergärten und Horte entsprechend berechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma aufgerundet.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge betragen demnach:

Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung 3. Lebensjahr)				
Krippe	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familien	bis 4,5 Stunden	94,50 EUR	56,70 EUR	18,90 EUR
	bis 6 Stunden	124,70 EUR	74,90 EUR	25,00 EUR
	bis 9 Stunden	189,00 EUR	113,40 EUR	37,80 EUR
	bis 10 Stunden	210,00 EUR	126,00 EUR	42,00 EUR
	bis 11 Stunden	231,00 EUR	138,60 EUR	46,20 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	85,10 EUR	51,10 EUR	17,10 EUR
	bis 6 Stunden	113,40 EUR	68,10 EUR	22,70 EUR
	bis 9 Stunden	170,10 EUR	102,10 EUR	34,10 EUR
	bis 10 Stunden	189,00 EUR	113,40 EUR	37,80 EUR
	bis 11 Stunden	207,90 EUR	124,80 EUR	41,60 EUR
Kindergarten (Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)				
Kindergarten	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familien	bis 4,5 Stunden	56,70 EUR	34,10 EUR	11,40 EUR
	bis 6 Stunden	75,60 EUR	45,40 EUR	15,20 EUR
	bis 9 Stunden	113,40 EUR	68,10 EUR	22,70 EUR
	bis 10 Stunden	126,00 EUR	75,60 EUR	25,20 EUR
	bis 11 Stunden	138,60 EUR	83,20 EUR	27,80 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	51,10 EUR	30,70 EUR	10,30 EUR
	bis 6 Stunden	68,10 EUR	40,90 EUR	13,70 EUR
	bis 9 Stunden	102,10 EUR	61,30 EUR	20,50 EUR
	bis 10 Stunden	113,40 EUR	68,10 EUR	22,70 EUR
	bis 11 Stunden	124,80 EUR	74,90 EUR	25,00 EUR
Hort (Kinder ab Schuleintritt bis Beendigung der 4. Klasse)				
Hort	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familien	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	55,30 EUR	33,20 EUR	11,10 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	66,30 EUR	39,80 EUR	13,30 EUR
Alleinerziehend	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	49,80 EUR	29,90 EUR	10,00 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	59,70 EUR	35,80 EUR	12,00 EUR

Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Kamenz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Kamenz ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz vom 01.03.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 03.11.2016

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Zschornau

Unsere nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung findet am Montag, dem 14.11.2016, 19.00 Uhr im Bürgerhaus Zschornau statt. Dazu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Protokollkontrolle und Beantwortung diesbezüglicher Fragen
 3. laufende Projekte, z. B. Gemeinschaftsgraberweiterung auf dem Friedhof nach 2016
 4. Anfragen und Informationen
- Nichtöffentlicher Teil:

D. Treppe, Ortsvorsteher

Kurz notiert

Zweite aktualisierte Auflage der Familienbroschüre erschienen

Zu Beginn der letzten Woche ist die 2. aktualisierte Auflage der Familienbroschüre Kamenz erschienen. In Zusammenarbeit mit dem Verlag Reinhard Semmler GmbH ist ein Wegweiser für Familien entstanden, welcher umfangreiche Informationen zu beispielsweise Betreuungsangeboten, Schulen, Freizeitangeboten oder Gesundheit enthält. Die Auflage von 5.000 Stück ist in der Kamenz-Information, dem Bürgerservice und unter www.kamenz.de als Download erhältlich.

Rückblicke

Praxiseröffnung Dr. Fiedler in der Altstadt – Herzlich willkommen!



Dr. Steffen Fiedler (erster v.r.) begrüßt die Gäste in den neuen Praxisräumen

Am 28. Oktober war es soweit, die Praxis, oder die besser die Praxen des Ehepaars Dr. Fiedler wurden feierlich eröffnet. In dem ehemaligen Gebäude der Sparkasse zieht nun endlich wieder Leben ein.



Dies war wohl ein Anlass, um mit Sekt und Saft auf die Eröffnung der innerstädtischen Praxis anzustoßen. Dr. Jana Fiedler (Dritte v.l.) empfängt die Gratulanten

Nun befinden sich darin die Kinderarztpraxis von Dr. med. Jana Fiedler und die Praxis für Allgemeinmedizin von Dr. med. Steffen Fiedler.



Blick in den Wartebereich der Kinderarztpraxis Dr. med. Jana Fiedler



Das Behandlungszimmer der Praxis für Allgemeinmedizin Dr. med. Steffen Fiedler

Insgesamt wurde eine städtebaulich interessante Lösung bei der Grundstücksnutzung gefunden, bei der durchgreifende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zwingnerstraße 3 und 5 unter Einbeziehung des Grundstückes Pulsnitzer Straße 13 mit dem Ziel der Neugestaltung der Außenanlagen und der Schließung einer Baulücke entlang der Pulsnitzer Straße vorgenommen wurden. Hier - an der Pulsnitzer Straße - befindet sich nun ein Parkplatz für Patienten und Mieter. Wie sehr der Stadt das Projekt am Herzen lag, ist auch daran zu erweisen, dass es das Vorhaben mit erheblichen Mitteln aus der Städtebauförderung unterstützte.



Außenfassade der Praxisräume von der Zwingnerstraße her gesehen



Außengestaltung des Objekts auf der Pulsnitzer Straße

Außerdem wurde fünf Wohnungen geschaffen, die von SWG mbH verwaltet werden. Davon sind zwei schon vermietet. Man muss sich also vielleicht beeilen, wenn man Mieter einer modernen innerstädtisch gelegenen Wohnung werden möchte (siehe auch: <http://www.swg-kamenz.de/vermietung.html>). Obwohl natürlich die Schaffung moderner Praxisräume, einschließlich der Wartebereiche und der Anmeldung, sowie - damit verbunden - effektive und effiziente Ablaufstrukturen im Vordergrund standen, ist es schön, dass einzelne historische Details erhalten wurden - so z. B. die Außentüren, die Eisensäulen sowie die mächtige Stahltür zum ehemaligen Tresorraum, in dem jetzt u.a. das Archiv untergebracht ist.



Ein Blick aus dem „gut gesicherten“ Archivraum

Obwohl die Bauzeit summa summarum nur ein halbes Jahr betrug, sind die Bauherren sicherlich froh, dass sie nun in den neuen und hellen Praxisräumen ihrem Beruf und ihrer Berufung nachgehen können. Für ihre Arbeit und ihre Patienten sind diese Praxisräume auf alle Fälle ein Fortschritt. Und ein schöner - und sicherlich gewollter - Nebeneffekt des Umzugs in die Altstadt ist, dass mehr Menschen den Weg in die Innenstadt finden. Eine win-win-Situation? Aber sicher!

Eröffnung der Klosterbäckerei St. Marienstern

Flashmob - eine gelungene Auftaktidee

Der Flashmob „Wartekollektiv“, welcher am Vortag der Eröffnung (2. November 2016) der Klosterbäckerei St. Marienstern stattfand, kann als gelungen bezeichnet werden, denn von der Bautzner Straße 41 (Räumlichkeit der Klosterbäckerei) bis fast zum Markt reichte das „Wartekollektiv“, welches durch seine Aktion die besondere Aufmerksamkeit auf die Eröffnung zog. Und die Klosterbäckerei ließ sich nicht „lumpen“, versorgte sie doch die freiwillig Wartenden, die dem Aufruf der Klosterbäckerei und des City-Managements gefolgt waren, kostenlos mit Kaffee, Kuchen, Keksen sowie belegten Schnitten.

Die offizielle Eröffnung der Klosterbäckerei fand dann am Mittwoch, dem 2. November statt. Auch dazu hatten sich zahlreiche Gratulanten eingefunden. Unter ihnen war auch der Vorsitzende der City Initiative Kamenz Thomas Koch, der sich über diesen Mosaikstein zur Belebung der Innenstadt freute.



Solch ein Gewimmel ...

Im Flyer anlässlich der Eröffnung findet sich folgendes Zitat von Jaroslav Seifert: „Der Geruch des Brotes ist der Duft aller Düfte. Es ist der Urduft unseres irdischen Lebens, der Duft der Harmonie, des Friedens und der Heimat.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Auch dieses vom City-Management im Rahmen der Idee des Testshops entwickelte Vorhaben ist geprägt vom gegenseitigen Geben und Nehmen zwischen Stadt und Kloster: Zum einen kann die Bäckerei des Klosters St. Marienstern ihre Produkte besser und einer größeren Käuferanzahl anbieten als in Panschwitz-Kuckau, zum anderen hilft das Engagement des Klosters bei der Revitalisierung der Bautzner Straße.



Oberbürgermeister Roland Dantz (rechts) gratuliert Andreas Oschika (links), dem Leiter der Behindertenwerkstatt St. Michael im Kloster St. Marienstern, zur Eröffnung einer „Zweigstelle“ der Klosterbäckerei St. Marienstern.

Zunächst wird es einen Testbetrieb (November bis Januar) von Dienstag bis Freitag von 6.30 bis 13 Uhr und am Sonnabend von 6.30 bis 10.00 Uhr geben. Dabei wird die Bäckerei neben ihrem umfangreichen Brotangebot auch täglich Kaffee und Frühstücksbrötchen bereithalten. Ab jetzt ist also der Konsument von hochwertigen Backwaren gefragt. Möge er zahlreich - ähnlich wie beim Flashmob - erscheinen, damit die Klosterbäckerei den „Test besteht“ und wir eine langfristige Einkaufsmöglichkeit auf der Bautzner Straße erhalten.

Gut zu „Fuss und Schuh“

Neueröffnung eines Schuhorthopädie-Geschäfts am Kamener Markt
Am 2. November 2016 eröffneten Dr. Carsten Pfeiffer und Jan Kubasch ihre Filiale am Kamener Markt und setzen fort, was sich im Zusammenspiel bereits über lange Jahre bewährt hat. Mit viel Liebe zum Detail wurden die Räumlichkeiten zu einem

kleinen Schmuckstück. „Die Filiale in Kamenz ist die schönste unserer Filialen“, so Geschäftsführer Jan Kubasch.



Anja Schulze - eine der Mitarbeiterinnen von „Fuss und Schuh“ und Jan Kubasch freuen sich über den Start in Kamenz

Die Stadtspitze freut sich sehr, dass Wirtschaftsförderung und Stadtplanung mit viel Enthusiasmus an der Sache dran blieben und Jan Kubasch mit dem Vermieter bekannt machten. Die total umgebaute Ladeneinheit bietet ausreichend Raum für eine Schuhorthopädie nebst Schuhhandel sowie ein sportwissenschaftliches Lauf- und Ganglabor.



Hier kann sich jeder testen (lassen): Das sportwissenschaftliche Lauf- und Ganglabor

Damit wird das Angebot der bereits ansässigen Orthopädienschuhmacher sinnvoll ergänzt. Das Unternehmen „Fuss und Schuh“ ist ISO-zertifiziert aber auch „Präqualifiziert“, was notwendig ist für die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen. Außerdem bildet es selbst aus. Unternehmen wie die TDDK-Straßgräbchen, die Sachsenmilch in Leppersdorf und auch Vattenfall nutzen das Know-how des Unternehmens im Bereich der Arbeitssicherheitsschuheinlagenversorgung bereits viele Jahre. Ab 2017 wird auch die BASF Schwarzheide durch Fuss und Schuh versorgt.



Blick in den neu gestalteten Verkaufsraum

Ach so, wenn jemand sich einmal augenscheinlich überzeugen möchte, warum Kamenz - ober-sorbisch Kamjenc - wörtlich übersetzt „Kleiner Ort am Stein“ heißt, der möge das Geschäft „Fuss und Schuh“ auch deswegen besuchen, denn er findet hier eine Besonderheit. Das Haus, in dem sich das Geschäft befindet, ist z. T. direkt auf Stein gebaut. Das heißt, an einer Stelle (von außen links Schaufenster rechts unten) ragt der Stein bis in das Ladengeschäft hinein. Es ist schön, dass die Geschäftsinhaber, diese bemerkenswerte Kuriosität nicht verstecken, sondern in der Gestaltung des Geschäfts einbezogen haben. Besser lässt sich die Bedeutung „Kleiner Ort am Stein“ nicht verdeutlichen. Nicht nur aus diesem Grund lohnt es sich, diesem Geschäft einen Besuch abzustatten. Viel Erfolg also den Geschäftsinhabern!

Veranstaltungen

Nachtshopping mit Modehopping

Bereits zum 13. Mal findet am 18. November 2016 die Kamener Einkaufsnacht statt. Über die Jahre hinweg entwickelte sich die Einkaufsnacht zur festen Größe in der Lessingstadt. Der Termin - immer Freitag vor Totensonntag - hat sich eingepreßt und ist im jährlichen Veranstaltungskalender nicht mehr wegzudenken. Auch dieses Mal wird das bewährte Format fortgeführt. Händler, Gastronomen und Dienstleister der Innenstadt und innenstadtnahen Lage haben nach 18.00 Uhr weiter bzw. bis ca. 23.00 Uhr ihre Türen geöffnet.



Im verkehrsfreien Bereich zwischen Theater-, Zwin-ger- und Rosa-Luxemburg-Straße sowie Markt- und die Bautzner Straße entlang sind dann wieder tausende Besucher aus Kamenz und dem Umland unterwegs. Aber auch in Richtung Poststraße, Weststraße und auf der Hoyerswerdaer Str. bis in Richtung Macherplatz sind Geschäfte beteiligt und haben besondere Angebote zur Auswahl. Der Elsterexpress ist auch mit dabei und bietet eine Rund-fahrt durch das Festgebiet bis zur Auenstraße. Eine Besonderheit in diesem Jahr ist das Modehopping. An den Fleischerbänken wird es eine große Mo-denschau mit 10 Händlern der Stadt geben. In der-Kamenz-Information gibt es Malen für Kinder und liebevoll verpackte Geschenkideen, Weihnachten steht ja schließlich in ein paar Wochen vor der Tür. Einen vollständigen Überblick findet man in den ausliegenden Werbefaltblättern sowie auf der In-ternetseite www.cityinitiative-kamenz.de
Viel Spaß beim Schlendern, Shoppen und Genie-ßen!

Wolfgang Melzer stellt seinen neuen Roman in Kamenz vor

Hegel nannte den Jacob Böhme, den Schuhmacher-meister aus Görlitz den ersten deutschen Philosophen.

Der Schriftsteller Wolfgang Melzer aus Steina hat nun seinen Roman vorgelegt, der sich Böhme, dem unabhängigen Querdenker unter dem Titel „Nach der Morgenröte“ widmet. Eine spannende Rahmen-handlung ergänzt das Buch.

Am Mittwoch, dem 23. November, stellt Wolfgang Melzer im Lessing-Museum Kamenz den Roman vor. Beginn der Lesung ist 19.00 Uhr im Röhrmeister-haus.

Jesau

Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 13. November 2016, 11.00 Uhr, findet die Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauer-tages am Kriegerdenkmal Jesau statt.

„Menschen sind nicht in der Lage, den Tod abzu-schaffen. Aber sie sind ganz gewiss in der Lage, das gegenseitige Töten abzuschaffen.“
Norbert Elias (1897-1990), dt. Soziologe
Das Geleitwort spricht der Oberbürgermeister Herr Dantz.

Alle Bürger, die der Opfer von Krieg und Gewalt-herrschaft gedenken wollen, sind recht herzlich eingeladen.

Rößler, Ortsvorsteher

Lückersdorf-Gelenau

Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag

Die Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag, am 13.11.2016 finden an den Kriegsdenkmälern in Lückersdorf 10.00 Uhr, in Gelenau 10.30 Uhr und in Hennersdorf 11.00 Uhr statt.

Manfred Schlotter, Ortsvorsteher

Doppelkopf in der Gaststätte Gelenau

Am Freitag, dem 18.11.2016, ab 18.30 Uhr findet unser nächstes Doppelkopfturnier statt. Dazu sind alle Freunde dieses Spieles herzlich eingeladen.

Ortschaftsrat und Sportgemeinschaft Lückersdorf-Gelenau

Thonberg

Ausstellung in Thonberg

Im Sportzentrum Thonberg wird zur Geschichte un-seres ehemaligen Schamottewerkes Thonbergeine Bildergalerie gezeigt.

Am Donnerstag, dem 17.11.2016, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am Freitag, dem 18.11.2016, von 13.00 bis 19.00 Uhr ist die Ausstellung für Besu-cher geöffnet.

Dazu laden wir herzlich ein.

Ortschaftsrat Thonberg/
Chronist Rüdiger Tezky

Wiesa

Einladung zur Veranstaltung zum Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 13. November 2016, 10.00 Uhr findet die diesjährige Gedenkveranstaltung zur Erinnerung und Mahnung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft am Kriegerdenkmal Wiesa, Bi-schofswerdaer Straße anlässlich des Volkstrauer-tages statt.

Umrahmt wird die Gedenkveranstaltung durch den Frauenchor Wiesa e.V. und Bläser der Musikschule Kamenz.

Alle Mitbürger sind hiermit recht herzlich eingela-den.

Während der Gedenkveranstaltung wird es zu Ver-kehrseinschränkungen im Bereich des Klötzerber-ges kommen.

Wir bitten um Verständnis.

Ihr Ortschaftsrat

Gratulationen



Wir übermitteln den Senioren unserer Stadt, die im Zeitraum vom 12.11. bis 18.11.2016 Geburtstag haben, die herz-lichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre. Unser besonderer Gruß gilt:

in Kamenz

Frau Renate Hohensee	am 12.11.2016	zum 75. Geburtstag
Frau Gabriele Dreßler	am 13.11.2016	zum 75. Geburtstag
Frau Annelies Heyner	am 13.11.2016	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Kühne	am 15.11.2016	zum 90. Geburtstag
Herrn Gottfried Schönberg	am 15.11.2016	zum 85. Geburtstag
Frau Erna Ulbrich	am 17.11.2016	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Kannegießer	am 17.11.2016	zum 75. Geburtstag
Herrn Ortwin Heinrich	am 18.11.2016	zum 85. Geburtstag
Frau Siegfried Scheffler	am 18.11.2016	zum 75. Geburtstag

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierte am 10. November 2016 das Ehepaar Christa und Ger-hard Schütze aus Deutschbaselitz.

Wir gratulieren den Ehejubilaren nachträglich recht herzlich und wünschen noch viele gemeinsame Jahre in Glück und Gesundheit.

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Amtlicher Teil



Oßling

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oßling
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Siegfried Gersdorf,
Telefon (03 57 92) 5 02 31, Fax (03 57 92) 5 03 85

Ein Dankeschön für den ehrenamtlichen Einsatz zur Reinigung am Löschwasser in Oßling vom Gemeindefeuerleiter

Am 29.10.2016 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr führten die Ka-meraden der Ortsfeuerwehr Oßling die Reinigung des Löschwas-serteiches im Ort durch. Unterstützt wurden sie in ihrer Arbeit durch den Fachbetrieb für Baudienstleistungen Andreas Steglich und die Fahrschule Harmonie, Bodo Kretschmer.

B. Kretschmer, Gemeindefeuerleiter Oßling



Wir gratulieren

zum Geburtstag
15.11.2016 Gerd Witte
16.11.2016 Fred Heinrich
17.11.2016 Anneliese Jungrichter
17.11.2016 Ruth Wehner

in Weißig
in Lieske
in Oßling
in Oßling



75 Jahre
75 Jahre
95 Jahre
85 Jahre

Die Gemeindeverwaltung



Schönteichen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönteichen
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Maik Weise, Telefon (0 35 78) 3 85 10, Fax (0 35 78) 38 51 16

Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinde Schönteichen

OT Cunnersdorf,
Sonntag, 27.11.2016, Mehrzweckgebäude Cunnersdorf
OT Brauna,
Mittwoch, 30.11. 2016, Kulturraum Brauna
OT Biehla,
Sonnabend, 03.12.2016, Kulturraum Biehla
OT Hausdorf,
Mittwoch, 07.12.2016, Bürgerhaus Hausdorf
OT Schönbach, Montag, 12.12.2016, Kulturraum Schönbach

Die Veranstaltungen beginnen jeweils 14.00 Uhr.
Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Maik Weise, Bürgermeister

Liebe Seniorinnen und Senioren von Biehla,

wir laden Sie recht herzlich zu einem gemütlichen Nachmittag in den Kulturraum von Biehla ein.

Termin: Freitag, 18. November 2016
Beginn: 14.30 Uhr

Nach dem Kaffeetrinken werden zwei Beamte vom Polizeirevier Kamenzüber ihre interessante Arbeit berichten.

Viele haben sicher schon von dem bekannten „Enkeltrick“ gehört. Wie man sich gegen solche und andere Betrügereien schützen kann, darüber wollen die Beamten aufklären.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen.

Die Biehlaner

Für Speisen und Getränke wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Schwepnitz

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz
Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeisterin Elke Röthig, Telefon (03 57 97) 7 03 00, Fax (03 57 97) 7 03 25

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Schwepnitz für das Ge-schäftsjahr 2015 wird beginnend ab dem 14. November 2016 in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, Fach-dienst Finanzen, Zimmer 5, während den Sprechzeiten für die Dauer eines Jahres zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwepnitz, den 08.11.2016

Elke Röthig, Bürgermeisterin

Wir gratulieren

zum Geburtstag
16.11.2016 Ursula Hommel → in Zeisholz

75 Jahre
Die Gemeindeverwaltung

